Verordnung

über den

Vollzug der Wehrsteuer im Kanton Zürich.

(Vom 4. September 1941.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940,

beschließt:

I. Behörden.

Organisation.

§ 1. Der Vollzug der Wehrsteuer wird folgenden Organen übertragen:

1. der kantonalen Wehrsteuerverwaltung;
2. den Einschätzungsabteilungen und übrigen Dienststellen des kantonalen Steueramtes;
3. der kantonalen Wehrsteuer-Rekurskommission;
4. den Gemeindesteuerämtern.

Wehrsteuerverwaltung.

§ 2. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung bildet eine vom Chef der Wehrsteuerverwaltung geleitete Abteilung des kantonalen Steueramtes.

Ihr kommen, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse nicht im Bundesratsbeschlusse geregelt sind, insbesondere zu:

1. die Antragstellung an die Finanzdirektion in allen Wehrsteuerangelegenheiten, die in ihre oder in die Kompetenz des Regierungsrates fallen;
2. der Verkehr mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und den Wehrsteuerverwaltungen der andern Kantone;
3. der Erlaß der für die Durchführung der Wehrsteuer erforderlichen Anweisungen, die Festsetzung und Beschaffung der notwendigen Formulare und übrigen Materialien;

4. die Verhängung von Bußen im Sinne des Art. 131, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses, soweit die Befolgung einer Verfügungssperre und die Leistung von Zahlungen und Sicherheiten in Frage stehen;
5. die Vorbereitung des Beschwerdeverfahrens;
6. die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Rekurskommission im Sinne von Art. 112 des Bundesratsbeschlusses;
7. die mit der Verteilung der Steuer im Sinne von Art. 137 des Bundesratsbeschlusses verbundenen Verhandlungen mit den Wehrsteuerverwaltungen anderer Kantone, einschließlich der Prozeßführung vor Bundesgericht im Falle von Repartitionsstreitigkeiten;
8. der Steuerbezug im Sinne von Art. 113 ff. des Bundesratsbeschlusses, einschließlich der Entgegennahme der nach Art. 118 des Bundesratsbeschlusses zu leistenden Sicherheiten;
9. der Erlaß von Beträgen unter Fr. 100.— im Sinne des Art. 125, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses;
10. die Besorgung des gesamten Rechnungswesens und Geldverkehrs.

Einschätzungsabteilungen des kantonalen Steueramtes.

§ 3. Den Einschätzungsabteilungen des kantonalen Steueramtes kommen die Befugnisse zu, welche der Bundesratsbeschluß den Veranlagungsbehörden zuweist und welche diese Verordnung nicht andern Behörden überträgt. Ferner liegt ihnen ob:

1. die Berichterstattung und Antragstellung an die kantonale Wehrsteuerverwaltung im Beschwerde- und Repartitionsverfahren sowie bei Stundung und Erlaß;
2. die Antragstellung an die kantonale Wehrsteuerverwaltung zur Einleitung des Verfahrens bei Steuerhinterziehung;
3. die Verhängung der in Art. 131 des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen Bußen, soweit sie nicht nach § 2, Ziff. 4, dieser Verordnung von der kantonalen Wehrsteuerverwaltung auszufällen sind.

Die übrigen Abteilungen und Dienststellen des kantonalen Steueramtes stehen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung und den Einschätzungsabteilungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auch für die Wehrsteuerveranlagung zur Verfügung.

Rekurskommission.

§ 4. Die kantonale Wehrsteuer-Rekurskommission wird vom Regierungsrat jeweilen für die Dauer zweier Veranlagungsperioden ernannt.

Ihre Organisation, das Verfahren und die Entschädigung ihrer Mitglieder werden durch besonderes Reglement des Regierungsrates geordnet.

Gemeindesteuerämter.

§ 5. Den Gemeindesteuerämtern kommen insbesondere zu:

1. die Erstellung des vorläufigen Verzeichnisses und die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens gegenüber den natürlichen Personen;
2. die Beschaffung von Informationsmaterial bei der Vorbereitung der Veranlagung im Sinne der Art. 80 und 81 des Bundesratsbeschlusses;
3. auf Verlangen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung die Begutachtung von Erlaßgesuchen und die Erteilung sonstiger Auskünfte, sowie die Mitwirkung bei der Inventaraufnahme in Requisitorialfällen;
4. nach besonderen Weisungen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung die Mitwirkung beim Steuerbezug.

Schweigepflicht.

§ 6. Sämtliche bei der Durchführung der Wehrsteuer mitwirkenden Beamten und Behördemitglieder von Kanton und Gemeinden, die Sachverständigen und übrigen zur Auskunfterteilung herangezogenen Personen haben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu beobachten. Diese Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den andern inländischen Steuer- und Rekursbehörden (Art. 71 des Bundesratsbeschlusses).

Verletzung der Schweigepflicht wird nach § 42 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 bestraft.

Ausstand.

§ 7. Die kantonalen Beamten und Behördemitglieder haben sich der Mitwirkung bei der Veranlagung zu enthalten, wenn die in § 25 der Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1931 zum Gesetz betreffend die direkten Steuern genannten Ausstandsgründe vorhanden sind.

Ablehnung.

Sie können aus dem in § 26 der gleichen Verordnung genannten Rekusationsgrund abgelehnt werden.

Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach den §§ 25 und 27 der zitierten Verordnung.

II. Die Veranlagung.

a) Das Vorbereitungsverfahren.

Das provisorische Verzeichnis.

§ 8. Das provisorische Verzeichnis (Art. 80 des Bundesratsbeschlusses) wird für die natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich von den Gemeindesteuerämtern, für alle übrigen Steuerpflichtigen von der kantonalen Wehrsteuerverwaltung erstellt.

Meldepflicht der Grundbuchämter,

§ 9. Die Grundbuchämter machen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung vom 1. Januar 1941 an Meldung vom Erwerb von Liegenschaften durch im Auslande domizilierte Personen oder Gesellschaften.

der Gemeindesteuerämter,

§ 10. Die Gemeindesteuerämter machen der kantonalen Wehrsteuerverwaltung nach besonderen Anweisungen Meldung über Steuerwerte, die außerhalb des Kantonsgebietes domizilierten Personen gehören.

der Wehrsteuerverwaltung.

Die kantonale Wehrsteuerverwaltung leitet diese Meldungen, soweit die Eigentümer in andern Kantonen wohnen, an die zuständigen Wehrsteuerverwaltungen weiter.

Mitwirkung der Polizeibehörden.

§ 11. Über die Mitwirkung der Polizeibehörden von Kanton und Gemeinden (Art. 80 des Bundesratsbeschlusses) erläßt die Finanzdirektion die erforderlichen Verfügungen.

b) Die Selbsttaxation.

Publikation.

§ 12. Die öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Wehrsteuererklärung (Art. 82 des Bundesratsbeschlusses) wird von der kantonalen Wehrsteuerverwaltung erlassen und bedarf der Genehmigung der Finanzdirektion.

§ 13. Die Verteilung der Formulare erfolgt: Verteilung der Formulare.

a) an die natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich durch die Gemeindesteuerämter;

b) an alle übrigen mutmaßlich Steuerpflichtigen durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung.

§ 14. Die ausgefüllten Formulare sind derjenigen Amtsstelle zurückzugeben, welche sie versandt hat. Von ihr gehen auch die Mahnungen im Sinne des Art. 85 des Bundesratsbeschlusses aus und zwar als eingeschriebene Postsache, oder, bei Zustellung durch den Weibel, gegen Empfangschein. Rückgabe, Mahnung und Fristerstreckung.

Der gleichen Amtsstelle kommt die Erledigung der Fristerstreckungsgesuche zu.

§ 15. Über die Kontrolle und Ablieferung der Formulare, sowie die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens gegenüber solchen Personen, die nachträglich in die Steuerpflicht eintreten, erläßt die kantonale Wehrsteuerverwaltung die erforderlichen Weisungen. Fortführung.

c) Die Einschätzung.

§ 16. Die Einschätzung erfolgt innerhalb eines den ganzen Kanton umfassenden Veranlagungskreises (Art. 66 des Bundesratsbeschlusses) in der Regel nach Berufsgruppen durch die Einschätzungsabteilungen des kantonalen Steueramtes. Zuteilung.

Die Zuteilung der Pflichtigen erfolgt durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung.

§ 17. Das Verfahren bei den mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Wehrsteuerpflichtigen richtet sich, soweit nicht der Bundesratsbeschluß oder die Ausführungsvorschriften der eidgenössischen Steuerverwaltung Abweichendes bestimmen, nach den Vorschriften über die Durchführung der Einschätzungen für die kantonalen Steuern. Verfahren.

§ 18. Nach Beendigung der Untersuchung trägt der Steuerkommissär das Ergebnis der Einschätzung in die Taxationsakten ein und meldet es der kantonalen Wehrsteuerverwaltung. Abschluß und Meldung der Taxationen.

Reihenfolge.

§ 19. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung erläßt die erforderlichen Weisungen über die Reihenfolge der Einschätzungsarbeiten und über die Meldung der Taxationsergebnisse.

d) Die Überwachung durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung.

Überwachung.

§ 20. Zur Ausübung ihres Überwachungsrechtes ist die kantonale Wehrsteuerverwaltung befugt:

1. den Einschätzungsverhandlungen der Steuerkommissäre mit den Steuerpflichtigen beizuwohnen;
2. von den Steuerkommissären über den Stand der Einschätzungsarbeiten jederzeit Aufschluß zu verlangen;
3. die erforderlichen Maßnahmen für den zeitlich und sachlich angemessenen Verlauf des Einschätzungsverfahrens und einzelner Taxationen zu treffen.

Nachprüfung der Taxationen.

§ 21. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung kann zur Nachprüfung der Taxationen der Einschätzungsabteilungen Vertrauensleute und Sachverständige zuziehen.

Neutaxation.

Erweisen sich die Einschätzungen einzelner Pflichtiger oder ganzer Gruppen als ungenügend oder unrichtig, so ordnet sie im Einverständnis mit dem Vorsteher des kantonalen Steueramtes Neutaxationen an. Sie ist befugt, die Durchführung dieser Einschätzungen den Steuerkommissären, welche die beanstandeten Taxationen vorgenommen haben, zu entziehen und andern Kommissären zu übertragen.

Taxationsanzeige.

§ 22. Das Einschätzungsergebnis wird den Steuerpflichtigen durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung mitgeteilt.

e) Das Einspracheverfahren.

Einreichung und Zuteilung.

§ 23. Einsprachen gegen die Taxationen der Steuerkommissäre sind bei der kantonalen Wehrsteuerverwaltung einzureichen.

Einsprachen, welche bei den Einschätzungsabteilungen eingehen, sind unverzüglich der kantonalen Wehrsteuerverwaltung zu überweisen.

Diese legt die Einspracheverzeichnisse an und übermittelt sie samt den Einsprachen der zuständigen Einschätzungsabteilung zur Behandlung.

Mitteilung des Entscheides.

§ 24. Die Mitteilung des Einspracheentscheides an den Einsprecher (Art. 105 des Bundesratsbeschlusses) hat durch eingeschriebenen Brief und gegen Rückschein zu erfolgen. Der eidgenössischen Steuerverwaltung ist der Entscheid durch Vermittlung der kantonalen Wehrsteuerverwaltung zuzustellen.

f) Das Beschwerdeverfahren.

Einreichung.

§ 25. Beschwerden der steuer- oder auskunftspflichtigen Personen und Gesellschaften gegen Einspracheentscheide, sowie gegen im Veranlagungs- und Hinterziehungsverfahren erlassene Verfügungen der Steuerkommissäre oder der kantonalen Wehrsteuerverwaltung sind dieser letztern samt den Belegen einzureichen.

Beschwerden, die bei den Einschätzungsabteilungen oder der Rekurskommission eingehen, sind ohne Verzug der kantonalen Wehrsteuerverwaltung zu übermitteln.

Behandlung durch die Wehrsteuerverwaltung,

§ 26. Über die einlaufenden Beschwerden legt die kantonale Wehrsteuerverwaltung ein Verzeichnis an.

Die Beschwerden werden innert 30 Tagen mit den Akten und nötigenfalls mit einer Vernehmlassung der kantonalen Wehrsteuerverwaltung der Rekurskommission übermittelt.

durch die Einschätzungsabteilungen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Steuerkommissäre werden zuerst den Einschätzungsabteilungen zur schriftlichen Berichterstattung zugestellt.

III. Der Bezug der Steuer.

Bezugsbehörde.

§ 27. Der Bezug der Wehrsteuer wird nach Art. 113 ff. des Bundesratsbeschlusses, den weiteren Weisungen der eidgenössischen Organe und den nachfolgenden Bestimmungen durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung durchgeführt. Diese ist befugt, die Gemeindesteuerämter zur Mitwirkung heranzuziehen.

Grundlage. § 28. Der Bezug erfolgt auf Grund von Registern, die durch die kantonale Wehrsteuerverwaltung anzulegen und fortwährend nachzuführen sind.

Publikation. § 29. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate erläßt die kantonale Wehrsteuerverwaltung mit Genehmigung der Finanzdirektion die erforderliche Bekanntmachung (Art. 115 des Bundesratsbeschlusses).

Einzahlungsstellen. § 30. Einzahlungsstellen sind die Zürcher Kantonalbank mit ihren Filialen, sämtliche Poststellen und die Kasse der kantonalen Wehrsteuerverwaltung.

Sicherstellung im Todesfall. § 31. Zur Sicherstellung des Steuerbetrages im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen teilt die kantonale Wehrsteuerverwaltung sofort nach Eingang der Todesfallmeldung durch das Gemeindesteueramt den Erben durch eingeschriebenen Brief mit, daß eine Verteilung der Hinterlassenschaft erst nach Entrichtung oder Sicherstellung der ganzen Wehrsteuer des Verstorbenen erfolgen darf, und macht sie auf die solidarische Haftbarkeit der Erben aufmerksam.

Mit dieser Aufforderung verbindet sie die Fristansetzung zur Bezahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit im Sinne des Art. 120 des Bundesratsbeschlusses.

Selbsttaxation der Erben. Hat der verstorbene Steuerpflichtige keine Steuererklärung abgegeben, so ist mit dieser Aufforderung auch diejenige zur Selbsttaxation zu erlassen (Art. 84 des Bundesratsbeschlusses).

Mitwirkung der Gemeinderäte und der Staatskanzlei, § 32. Die Gemeinderäte und die Staatskanzlei (Paßbureau) sind verpflichtet, der kantonalen Wehrsteuerverwaltung nach besonderen Weisungen der Finanzdirektion behilflich zu sein, um die Abgabe auch von den ins Ausland wegziehenden Personen erheben zu können.

der Grundbuchämter § 33. Die Grundbuchämter haben der kantonalen Wehrsteuerverwaltung von jeder Anmeldung des Verkaufs einer Liegenschaft eines im Auslande domizilierten Eigentümers Mitteilung zu machen. Sie dürfen die Übertragung des Eigentums an einer solchen Liegenschaft im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis der Bezahlung oder Sicherstellung der Wehrsteuer erbracht hat.

des Handelsregisterführers.

§ 34. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung hat dem Handelsregisterführer unmittelbar nach Eingang seiner Mitteilung über eine Löschungsanmeldung im Sinne des Art. 122 des Bundesratsbeschlusses bekanntzugeben, ob sie mit der Löschung einverstanden ist oder dagegen Einspruch erhebt.

IV. Widerhandlungen.

Meldepflicht des Steueramtes.

§ 35. Die Einschätzungsabteilungen und die übrigen Dienststellen des kantonalen Steueramtes sind verpflichtet, der kantonalen Wehrsteuerverwaltung von jeder Steuerhinterziehung Kenntnis zu geben und ihr die zum Erlasse der Bußenverfügung erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Bußenverfügung.

§ 36. Die Bußen im Sinne von Art. 131 des Bundesratsbeschlusses werden, soweit sie von einem Steuerkommissär zu verhängen sind, durch den Chef der Einschätzungsabteilung verfügt.

Mitteilung der Bußenverfügung.

§ 37. Die Bußenverfügung ist dem Gebüßten durch eingeschriebenen Brief und gegen Rückschein mitzuteilen, der kantonalen Wehrsteuerverwaltung durch Übermittlung einer Abschrift.

V. Entschädigung und Rechnungswesen.

Entschädigung der Gemeinden.

§ 38. Die Gemeinden erhalten für ihre Mitwirkung beim Vollzug der Wehrsteuer in jeder Periode außer dem Ersatz ihrer Barauslagen für Materialanschaffung Fr. 3.— für jede steuerpflichtige natürliche Person und 50 Rappen für jede im Selbsttaxationsverfahren erlassene Mahnung.

Soweit die Gemeindesteuerämter zur Steuererhebung herangezogen werden, erhalten sie ferner eine Bezugsprovision von 1 % der an die kantonale Wehrsteuerverwaltung abgelieferten Steuerbeträge.

Rechnungswesen.

§ 39. Die kantonale Wehrsteuerverwaltung legt auf Jahresschluß der Finanzdirektion Rechnung ab und übermittelt ihr die Abrechnungen zwischen dem Kanton und der eidgenössischen Steuerverwaltung.

VI. Schlußbestimmung.

§ 40. Diese Verordnung tritt sofort nach Genehmigung durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement in Kraft.

Zürich, den 4. September 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. H. Streuli.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat vorstehender Verordnung am 10. September 1941 die Genehmigung erteilt.

Reglement

für die

kantonale Wehrsteuer-Rekurskommission.

(Vom 4. September 1941.)

A. Organisation, Entschädigung und Allgemeines.

Zusammensetzung.

§ 1. Die kantonale Wehrsteuer-Rekurskommission im Sinne des Art. 69 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, drei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Der Regierungsrat bezeichnet aus den Mitgliedern den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Sekretär und das erforderliche Kanzleipersonal werden von der Finanzdirektion bestellt.

Tagung.

§ 2. Die Kommission tagt in der Regel in Zürich. Sie kann vom Vorsitzenden auch an andere Orte des Kantons einberufen werden und, mit Bewilligung der zuständigen außerkantonalen Behörde, auch an andere Orte der Schweiz.

Kompetenz und Besetzung.

§ 3. Die Kommission entscheidet in allen Fragen, welche ihr durch den Wehrsteuerbeschluß zugewiesen werden.